

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1396 I
vom 24.08.2020

Unser Zeichen
D4-2257-3-40

München
03.11.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers vom 13. August 2020 betreffend Ausmaß von Missbrauch und Ausbeutung des Engagements von Ehrenamtlichen zum Zweck der Umsetzung unrealistischer Vorgaben durch die Staatskanzlei am Beispiel der Nichtversendung von 50% aufgenommener Covid19-Tests

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit der Staatskanzlei sowie mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) wie folgt:

Zu 1.1.

Unter welches der Tatbestandsmerkmale aus § 2 BRK-Gesetz "Es nimmt Aufgaben im Zivil- und Katastrophenschutz sowie im Gesundheits- und Wohlfahrtswesen wahr." meint die Staatsregierung den Einsatz des bayerischen Roten Kreuzes, der Johanniter, der Malteser zum Zweck der Betreuung von Corona-Teststationen subsumieren zu können (Bitte für Organisation, Aufbau, Betrieb, Verwaltung jeweils individuell angeben)?

Zur Eindämmung der Corona-Pandemie und im Hinblick auf die Rückkehr von Reisenden wurden unter anderem an den beiden Hauptbahnhöfen München und

Nürnberg sowie an den Rastanlagen Hochfelln-Nord (A 8), Inntal-Ost (A 93) und Donautal-Ost (A 3) Testzentren eingerichtet. Die freiwilligen Hilfsorganisationen wurden zur Abwehr einer Gefahr bzw. zum Wohle der Gesundheit der bayerischen Bevölkerung auf der Basis einer mit dem Freistaat Bayern geschlossenen Vereinbarung tätig.

Zu 1.2.

Unter welches der Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Rechtsgrundlage meint die Staatsregierung den Einsatz der Wasserwacht zum Zweck der Betreuung von Corona-Teststationen subsumieren zu können (Bitte diese Rechtsvorschrift angeben und für Organisation, Aufbau, Betrieb, Verwaltung jeweils individuell angeben)?

Die Wasserwacht-Bayern ist eine Gemeinschaft des Bayerischen Roten Kreuzes (siehe dazu Ausführungen zu 1.1.).

Zu 1.3.

Unter welches der Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Rechtsgrundlage meint die Staatsregierung den Einsatz des THW zum Zweck der Betreuung von Corona-Teststationen subsumieren zu können (Bitte diese Rechtsvorschrift angeben und für Organisation, Aufbau, Betrieb, Verwaltung jeweils individuell angeben)?

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THW-Gesetz – THWG) ist das Technische Hilfswerk (THW) eine nicht rechtsfähige Bundesanstalt mit eigenem Verwaltungsunterbau im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI). Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 THWG leistet es technische Unterstützung, insbesondere auf Ersuchen von für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Infolgedessen leistete das THW bei dem Betrieb der Testzentren Unterstützung, indem es unter anderem Material zur Verfügung stellte.

Zu 2.1.

Wie hat die Staatsregierung auf die Reisewarnungen reagiert, die Österreich am 1.7.2020 für die Länder des Westbalkans, umfassend die Länder Bosnien-Herzegowina, den Kosovo, Nordmazedonien, Albanien, Montenegro und Serbien,

ausgesprochen hat (Bitte unter Angabe der Federführung alle Maßnahmen angeben, die zur Abwehr der hieraus erkennbaren Gefahr für Bürger in Bayern getroffen wurden)?

Zu 2.2.

Wie hat die Staatsregierung auf die Reisewarnungen reagiert, die Österreich am 8.7.2020 für die Länder Bulgarien, Rumänien, Moldau ausgesprochen hat (Bitte unter Angabe der Federführung alle Maßnahmen angeben, die zur Abwehr der hieraus erkennbaren Gefahr für Bürger in Bayern getroffen wurden)?

Die Fragen 2.1. und 2.2. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Als Österreich am 1. Juli 2020 bzw. am 8. Juli 2020 Reisewarnungen für die Nicht-EU-Staaten Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Albanien, Montenegro, Serbien und die Republik Moldau ausgesprochen hat, war es bereits zwei bzw. drei Wochen her, dass das Robert Koch-Institut (RKI) diese Länder am 15. Juni 2020 als Risikogebiete qualifiziert hatte. Auf die Internetpräsentation des RKI darf ergänzend hingewiesen werden (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

In Kombination mit der am 15. Juni 2020 vom StMGP erlassenen und am 16. Juni 2020 in Kraft getretenen Verordnung über Quarantänemaßnahmen für Einreisende zur Bekämpfung des Coronavirus (Einreise-Quarantäneverordnung – EQV – damalige Fassung: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-335/>) besteht somit seit 16. Juni 2020 eine Quarantänepflicht für Personen, die in den Freistaat Bayern einreisen und sich innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem der genannten Staaten aufgehalten haben. Der Freistaat Bayern kann schon allein mangels Zuständigkeit weder verhindern, dass Personen aus den genannten Staaten einreisen, noch kann er Reisewarnungen aussprechen. Durch die verordnete Quarantänepflicht soll sichergestellt werden, dass Personen, die aus diesen Staaten einreisen und infiziert sind, im Freistaat Bayern keine weiteren Personen infizieren können. Die von der Einreise-Quarantäneverordnung zugelassenen Ausnahmen von der Quarantänepflicht tragen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung.

Die EU-Staaten Rumänien und Bulgarien wurden vom RKI erst im August und nur zu Teilen als Risikogebiet benannt. Die Einstufung als Risikogebiet erfolgt durch den Bund. Dieser liegt eine gemeinsame Analyse und Entscheidung durch das Bundesministerium für Gesundheit, das Auswärtige Amt und das BMI zugrunde. Für Einreisen aus dem Ausland ist es von großer Bedeutung, dass bundesweit einheitliche Regelungen bestehen. Die Einreise-Quarantäneverordnung beruht daher auch auf einer Muster-Verordnung des BMI.

Zu 2.3.

welche Kenntnisse liegen der Staatsregierung vor, dass Bürger aus den in 2.1. bzw. 2.2. abgefragten Staaten prozentual seltener mit dem Corona-Virus infiziert gewesen sein könnten, wenn sie nach Deutschland einreisen, als wenn sie nach Österreich einreisen?

Hierzu liegen der Staatsregierung keine Erkenntnisse vor.

Zu 3.1.

Auf welcher Rechtsgrundlage erbringt das Innenministerium die von ihm geleistete Koordinierungsaufgaben zwischen den Beteiligten, die z.B. Hilfsorganisationen, Gesundheitsministerium etc.

Mit Ministerratsbeschluss vom 28. Juli 2020 wurde das StMGP sowie das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) beauftragt, unter anderem mit den freiwilligen Hilfsorganisationen bzw. dem THW den vorläufigen Betrieb von Testzentren nachgelagert zu den drei Grenzübergängen und den Hauptbahnhöfen in München und Nürnberg zu verhandeln und zu beauftragen. Das StMI steht als oberste Katastrophenschutzbehörde gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Katastrophenschutzgesetz (BayKSG) in einem engen Kontakt und Austausch mit den freiwilligen Hilfsorganisationen sowie dem THW.

Zu 3.2.

In welcher Form, hat das Innenministerium die Ehrenamtlichen beauftragt (Bitte Datum und Kartenzeichen angeben)?

Es wurden Vereinbarungen zwischen Bayerischem Roten Kreuz, ASB Landesverband Bayern e. V., Johanniter Unfall-Hilfe e. V. Landesverband Bayern, Malteser

Hilfsdienst e. V., Medizinischen Katastrophenhilfswerk Deutschland e. V., Deutscher Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Bayern e. V. sowie der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk e. V. und dem Freistaat Bayern, vertreten durch das StMI und das StMGP, geschlossen.

Zu 3.3.

Aus welchen Gründen sollte das Wissen, dass 'das LGL über keine Software zum Erfassen der Corona-Probanden bereitstellen kann, dem Innenministerium nicht zurechenbar sein (Bitte unter besonderer Berücksichtigung des Arguments beantworten, dass das Innenministerium im Rahmen des "Katastrophenfalls" zur Bekämpfung der Pandemie die zuständige Behörde darstellte)?

Nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1 BayKSG stellt die Katastrophenschutzbehörde das Vorliegen und das Ende einer Katastrophe fest. Am 16. März 2020 wurde aufgrund der Corona-Pandemie der Beginn einer Katastrophe und am 16. Juni 2020 das Ende einer Katastrophe festgestellt. Mit Ende des Katastrophenfalls endeten auch die Befugnisse nach dem BayKSG.

Zu 4.1.

Auf welchen der Besprechungen zwischen Innenministerium und Gesundheitsministerium oder den Kabinettsrunden, bei denen die Teststationen thematisiert wurden, war der Leiter der Staatskanzlei persönlich anwesend (Bitte hierbei insbesondere auf den Hinweis aus der Presse „weil in der Staatskanzlei entschieden wurde, die Testzentren früher als geplant in Betrieb zu nehmen“ vertiefend eingehen und die Gründe für dieses Vorziehen angesichts der Tatsache, dass Österreich seit 1.7. Reisewarnungen für Balkanländer ausgibt und einreisen entsprechend kontrolliert, darlegen)?

Der Ministerrat hat sich am 28. Juli 2020 und am 10. August 2020 mit den Teststationen befasst. Das Thema Teststationen wurde auch im Krisenstab angesprochen.

Zu 4.2.

Welche Position vertrat die Staatskanzlei zu der Frage nach den Rechtsgrundlagen der in 1 abgefragten Einsätze der in 1 erwähnten Hilfsorganisationen?

Fachliche Fragen dieser Art fallen in die Zuständigkeit der betroffenen Ressorts. In diesem Fall wurden die Hilfsorganisationen einvernehmlich basierend auf einem schriftlichen Vertrag tätig.

Zu 4.2.

Aus welchen Gründen sollte das Wissen, dass 'das LGL über keine Software zum Erfassen der Corona-Probanden bereitstellen kann, dem Leiter der Staatskanzlei nicht zurechenbar sein (Bitte unter besonderer Berücksichtigung des Arguments beantworten, dass der Leiter der Staatskanzlei im Rahmen des "Katastrophenfalls" zur Bekämpfung der Pandemie eine zentrale Rolle spielte)?

Die Umsetzung der Bayerischen Teststrategie erfolgt in der Ressortverantwortung der jeweils fachlich betroffenen Staatsministerien.

Zu 5.1.

Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung sich nicht früher auf das Faktum vorbereitet, dass die ersten Ferienenden am Wochenende des 8.8. stattfinden und spätestens dann alle Urlauber aus Risikogebieten wieder an ihren Hauptwohnsitzen erwartet werden (Bitte unter besonderer Berücksichtigung des Arguments beantworten, dass bereits über einen Monat zuvor in Österreich die Erfahrung publik wurde, dass Rückkehrer aus Balkanländern höhere Infiziertenzahlen aufweisen)?

Hinsichtlich der Testung von Reiserückkehrern hat sich die Staatsregierung insbesondere mit Blick auf Beginn und Ende der bayerischen Sommerferien rechtzeitig vorbereitet. Die Sommerferien in Bayern begannen am 27. Juli 2020 und endeten am 7. September 2020. Die Teststationen an den Flughäfen München und Nürnberg nahmen am 25. Juli 2020 ihren Betrieb auf. Am Flughafen Memmingen wurde mit dem Betrieb am 1. August 2020 begonnen. Die Aufnahme des Betriebs der Teststationen an den grenznahen Autobahnraststätten Donautal-Ost, Inntal-Ost (später, wie von Anfang an vorgesehen, verlegt nach Heuberg) und Hochfelln sowie an den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg erfolgte am 30. Juli 2020.

Zu 5.2.

Aus welchen Gründen hat die Staatsregierung die Unterstützung der Testzentren durch die kassenärztliche Vereinigung auslaufen lassen, mit der Wirkung, dass diese wie z.B. im Landkreis Altötting, just zu dem Zeitpunkt geschlossen werden sollen, als das die Probleme in den Autobahntestzentren am größten waren?

Im Rahmen des am 16. März 2020 durch den Staatsminister des Innern, für Sport und Integration festgestellten und bekannt gemachten Katastrophenfalls im Freistaat Bayern wurden auf Grundlage des BayKSG zur Pandemiebekämpfung erforderliche Sonderstrukturen geschaffen, wozu auch lokale Testzentren in jedem Landkreis bzw. in jeder kreisfreien Stadt zählten. Aufgrund der im Wesentlichen positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens im Freistaat Bayern erschien die Aufrechterhaltung der im Rahmen des Katastrophenfalles geschaffenen Sonderstrukturen wie dem flächendeckenden Betrieb der lokalen Testzentren nicht mehr zwingend erforderlich. Für den Weiterbetrieb auf Basis des Katastrophenschutzrechts bestand nach Beendigung des bayernweiten Katastrophenfalls auch keine Grundlage mehr. Bereits im Vorfeld erreichten das StMGP Anfragen einiger Kreisverwaltungsbehörden, ob der Betrieb aufgrund einer nur noch sehr geringen Zahl an Testungen in den jeweiligen Testzentren zurückgefahren bzw. eingestellt werden könne. Auch die Kassenärztliche Vereinigung Bayern, die für die lokalen Testzentren für Testungen auf Einladung niedergelassener Ärzte bzw. des Ärztlichen Bereitschaftsdienstes ärztliches Personal bereitstellte, teilte mit, dass für ihren Terminslot nur eine verhältnismäßig geringe Anzahl von Personen zur Testung in den lokalen Testzentren angemeldet werden.

Vor diesem Hintergrund wurde den für den Betrieb und die Organisation der lokalen Testzentren zuständigen Kreisverwaltungsbehörden mitgeteilt, dass nach eigenem Ermessen aufgrund der vor Ort maßgeblichen Infektionslage selbst entschieden werden kann, ob der Betrieb des jeweiligen lokalen Testzentrums entweder ruhend gestellt bzw. eingestellt oder fortbetrieben werden soll. Im Falle der Ruhendstellung bzw. Einstellung des Betriebs wurden die Kreisverwaltungsbehörden jedoch zur Vorbereitung auf einen wieder höheren Bedarf, zum Beispiel im Falle einer zweiten Infektionswelle, angewiesen, durch geeignete Maßnahmen zwingend sicherzustellen, dass das jeweilige Testzentrum kurzfristig wieder reaktiviert bzw. neu etabliert werden kann.

Ausgehend von der Ausweitung der Bayerischen Teststrategie hat die Staatsregierung am 21. Juli 2020 beschlossen, kommunale Testzentren finanziell zu fördern. Dieser Beschluss wurde in der Sitzung des Ministerrates am 10. August 2020 noch einmal untermauert und entschieden, in jeder kreisfreien Stadt und jedem Landkreis zum 1. September 2020 ein Bayerisches Testzentrum einzurichten, in dem sich jeder kostenlos testen lassen kann. Damit wurde das Testangebot im Freistaat erneut ausgeweitet und ein flächendeckendes Testangebot gewährleistet, das auch für die Reihentestungen von Lehrkräften und Schulpersonal sowie Erzieherinnen und Erzieher genutzt wurde. Die Kosten für die Einrichtung und den Betrieb der Testzentren sowie für die Testungen einschließlich der Labordiagnostik trägt der Freistaat Bayern, soweit sie nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung oder anderen Kostenträgern getragen werden.

Zu 5.3.

Wie ist es rechtfertigbar, dass das LGL die offiziell angegebene Servicenummer zum Nachfragen für Ergebnisse mindestens am 13.8. einfach durch eine Bandansage ersetzt und damit Anrufer hängen lässt, statt ihnen die Wahrheit zu sagen?

Die Bürgerhotline des Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) für Fragen zu Corona war am 13. August 2020 von 08:00 Uhr bis kurz vor 12:00 Uhr vorübergehend nicht erreichbar. Hintergrund hierfür war, dass alle vorhandenen personellen Ressourcen für die Befundübermittlung an positiv getestete Personen eingesetzt wurden. Dies hatte oberste Priorität. Das LGL konnte die Hotline mit Mitarbeitern aus dem Haus kurzfristig noch am Vormittag des 13. August 2020 verstärken und wieder für Bürgeranfragen öffnen. Davon unbenommen gab es kontinuierlich die Möglichkeit, sich auch per E-Mail mit sämtlichen Fragen an das LGL zu wenden.

Zu 6.1.

Welche Meldungen über mögliche Probleme betreffend der zeitnahen Benachrichtigung von Infizierten erhielten das Innenministerium und/oder die Staatskanzlei bis incl. 7.8.2020 (Bitte vollständig auflisten und insbesondere die Meldungen des BRK-Chef Theo Zellner berücksichtigen, der in der Woche zuvor an der Teststation an der Donautal-Raststätte der A3 bei Passau sich selbst ein Bild der Lage gemacht hatte)?.

Zu 6.2.

Welche Meldungen über mögliche Probleme betreffend der zeitnahen Benachrichtigung von Infizierten erhielten das Innenministerium und/oder die Staatskanzlei vom in 6.1. abgefragten Zeitraum bis zum bis incl. 9.8.2020 (Bitte vollständig auflisten und insbesondere die Meldungen an den Innenminister selbst ausführen, der mit BRK-Präsident Theo Zellner am 9.8. die Teststation Hochfelln-Nord an der Autobahn bei Rosenheim besuchte)?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.1. und 6.2. gemeinsam beantwortet.

Die Staatsregierung hat in der ersten Augustwoche einzelne Bürgerbeschwerden über verzögerte oder noch nicht übermittelte Testergebnisse erreicht. Am 4. August 2020 wurde dem StMI von den Hilfsorganisationen gemeldet, dass sich dort Anfragen von Testpersonen zu Testergebnissen häufen. Am 6. August 2020 erhielt das StMI erste Presseanfragen zu diesem Thema.

Gemäß der geschlossenen Vereinbarung und der Zuständigkeit des StMGP für Fragen der Labordiagnostik und des sich anschließenden Meldeverfahrens wurden sämtliche Anfragen weitergeleitet bzw. in Abstimmung mit dem StMGP beantwortet. Das StMGP stand über das LGL in ständigem Kontakt mit dem beauftragten Labor. Der Dienstleister stellte eine kurzfristige Lösung der Datenerfassung und Datenübermittlung in Aussicht.

Zu 6.3.

Welche Zahlen/Mengen nicht versandter Corona-Testergebnisse waren auf jeder der Online-/Sitzungen des Kabinetts zwischen dem 25.7. und dem 13.8. besprochen worden (Bitte lückenlos darlegen)?

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung vom 10. August 2020 festgestellt, dass die Testzentren für Reiserückkehrer an den drei bayerischen Flughäfen in München, Nürnberg und Memmingen, an den nächstgelegenen Rastanlagen der Autobahngrenzübergänge Kiefersfelden, Walserberg und Pocking sowie den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg von Reiserückkehrern sehr gut angenommen werden und damit zur Minimierung des Infektionsrisikos beitragen (vgl. Bericht aus der Kabinettsitzung vom 10. August 2020).

Zu 7.1.

Wie ist es erklärbar, dass das Argument verbreitet wird, dass das LGL seit Beginn der Tests an den Autobahnen die Nichtversendung der Ergebnisse von ca. 44.000 Tests von den insgesamt getätigten ca. 85.000 Tests, also etwa 50% aller getätigten Tests, habe geheim halten können?

Zu 7.2.

Wie ist es erklärbar, dass das Argument verbreitet wird, dass das LGL seit Beginn der Tests an den Autobahnen die Nichtversendung der Ergebnisse von ca. 1150 meist positiven Testergebnisse, habe geheim halten können, wobei das RKI im selben Zeitraum ca. 3800 Neuinfektionen entdeckt und am Dienstag, den 11.8. gemeldet hatte?

Zu 7.3.

Was spricht dagegen, die Äußerung des Ministerpräsidenten auf der Pressekonferenz am 13.8., dass die, die noch kein Testergebnis erhalten haben und schon länger darauf warten, lieber einen zweiten Test machen sollten, so zu verstehen, dass ein Teil der Testergebnisse im LGL verloren gegangen ist?

Die Fragen 7.1. bis 7.3. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Derartige Äußerungen, Behauptungen und Mutmaßungen sind der Staatsregierung nicht bekannt. Über die Rückstände in der Befundübermittlung hat Frau Staatsministerin Huml die Öffentlichkeit sofort informiert, als ihr am 12. August 2020 bekannt wurde, dass sich die am 10. August 2020 von der mit der Labordiagnostik beauftragten Firma bis zum Abend des 11. August 2020 in Aussicht gestellten Lösungen zur Übermittlung der Testergebnisse nicht realisieren lassen. Bereits am 10. August 2020 hatte sie öffentlich darauf hingewiesen, dass es Verzögerungen bei der Übermittlung von Testergebnissen gab. Konkrete Zahlen lagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

Zu 8.1.

Wie ist der unauflösbare Widerspruch erklärbar dass das BRK angibt " Wir waren sogar auf eine viel höhere Anzahl an Tests personell eingestellt. Wir hatten Vorgaben, dass 16.000 Tests am Tag durchgeführt werden können .", während der Leiter des LGL angibt " Es sind wesentlich mehr Tests abgenommen worden, als wir gedacht haben – von den Hilfsorganisationen "?

Die Aussagen stehen nicht in einem unmittelbaren Kontext. So waren die beteiligten Hilfsorganisationen für die organisatorischen Fragen und den logistischen Ablauf des Interimsbetriebs der Testzentren an den Autobahnraststätten sowie den Hauptbahnhöfen München und Nürnberg zuständig. Dies umfasste auch die Datenerfassung und die Abstrichnahme. Das LGL bezieht sich hingegen auf eine Vertragsabrede mit dem Laborbetreiber. Dieser war neben der Labordiagnostik auch mit der Nacherfassung händisch erfasster Belege beauftragt. Da man ursprünglich davon ausging, dass sehr zeitnah auf eine elektronische Datenerfassung umgestellt werden kann, war eine Nacherfassung von bis zu 20.000 Datensätzen vorgesehen. Dieser Wert wurde im Ergebnis erheblich überschritten, da die Teststationen insbesondere an den Autobahnraststätten sehr gut angenommen wurden und die Etablierung einer elektronischen Datenerfassung erst mit Übernahme der Teststrecken durch den später beauftragten langfristigen Betreiber etabliert werden konnte.

Zu 8.2.

Welche Zahlen und/oder Zeiten haben das Innenministerium und/oder die Staatskanzlei dem LGL und dem BRK als Vorgabe gegeben (Bitte hierbei auch Quellbehörde und Adressat und Zeitpunkt der Vorgabe ... als Ziel sei eine Mitteilung des Ergebnisses innerhalb von 48 Stunden vereinbart. " darlegen)?

Zu 8.3.

Welche Maßnahmen haben das Innenministerium und die Staatskanzlei eingeleitet, um die Umsetzung der in 8.1. und 8.2. abgefragten Vorgaben zu kontrollieren?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 8.2. und 8.3. gemeinsam beantwortet.

In der o. g. Vereinbarung wurden folgende Orientierungsdaten für die Testkapazitäten, die während der Vereinbarungsdauer in der Höhe variieren können, vereinbart.

- An den Raststätten der A 8 und A 93 ca. 500 Testungen pro Stunde (insg. ca. 5.000 pro Tag),
- an der Raststätte der A 3 ca. 300 Testungen pro Stunde (insg. ca. 3.000 pro Tag),
- am Hauptbahnhof München bis zu 2.500 Testungen pro Tag,
- am Hauptbahnhof Nürnberg bis zu 2.500 Testungen pro Tag.

Die Staatskanzlei hat weder dem LGL noch den freiwilligen Hilfsorganisationen Zahlen und Zeiten vorgegeben.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär